Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

145 (23.6.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 145 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 23. Juni 1874.

Deutschland.

• **Berlin**, 17. Juni. Die heutige „N.-L. C." schreibt: „Wenn ultramontane Blätter und Redner die durch das Gesetz angeordnete staatliche Verwaltung des kirchlichen Diözesan- und Pfründenvermögens in vakanten Bisthümern und Pfarreien mit allerlei Gehässigkeiten und Verleumdungen zu verdächtigen pflegen, als könnten diese Fonds ihrer kirchlichen Bestimmung entfremdet, im staatlichen Interess- und selbst zu unlauteren Zwecken, wie etwa der Preßbeeinflussung, verwendet werden, so werden, wie wir bereits gestern hervorgehoben, derartige Insinuationen durch das Gesetz selbst und die bündigsten Erklärungen der Regierung als durchaus nichtig und grundlos zurückgewiesen. Wie es dagegen mit der geistlichen Verwaltung der kirchlichen Fonds, speziell in den Händen eines Mannes, wie des Grafen Ledochowski, bestellt war, darüber wird uns heute eine sehr lehrreiche Aufklärung in der „Posen. Ztg." aus der Feder eines „mit den Verhältnissen im erzbischöflichen Lager sehr vertrauten Katholiken". Die unbillige Vertheilung der Dotationen an die kirchlichen Beamten nach Gunst und Willkür, die Auflegung einer Menge von ungerechtfertigten Steuern, die ohne jede Rechenschaftsablage zu der diskretionären Verfügung des Erzbischofs stehen, kurz, die ganze pekuniäre Verwaltung in der Erzdiözese Posen läßt es als eine wahre Wohlthat erscheinen, daß hier einmal Ordnung geschafft wird. Wir zweifeln nicht, daß die Revision der Kassen und Bücher die Angaben des Gewährsmannes der „Pos. Ztg." bestätigen wird, wie denn schon früher mehrfache gerichtlich konstatirte Fälle, wie die bekannten Unterschlagungen in Gnesen, ein trauriges Licht auf die geistliche Vermögensverwaltung im Erzbisthum Posen geworfen haben. Angesichts und im Bewußtsein solcher Zustände zeugt es in der That von mehr als gewöhnlicher Dreistigkeit, die Intentionen unserer Gesetzgebung und unserer Regierung in der oben angedeuteten Weise zu verdächtigen und zu verunglimpfen!"

± **Metz**, 19. Juni. Kommenden Herbst werden in Lothringen zwei neue Anstalten ins Leben treten: eine Präparandenanstalt und ein Taubstummeninstitut. Seither traten in das hiesige Lehrerseminar, bekanntlich das einzige in Lothringen, nur solche Zöglinge ein, welche sich privatim vorbereitet hatten. Daß deren Vorbildung unter den hiesigen Verhältnissen eine sehr ungleiche, oft auch sehr oberflächliche war, liegt auf der Hand. Namentlich blieb der Unterricht in der deutschen Sprache vollständig dem Seminar überlassen, wodurch den zahlreichen andern Unterrichtsgegenständen unverhältnißmäßig viel Zeit entzogen wurde. Diesen Uebelständen wird durch die Präparandenanstalt, für welche ein zweijähriger Kursus vorgesehen ist, abgeholfen werden. Die erforderlichen Gebäulichkeiten sind in St. Avold angekauft worden und wird der Umbau derselben bis Herbst vollendet sein, so daß die Anstalt bis 1. Oktober eröffnet werden kann. Bis zu gleichem Termin wird auch die Eröffnung der in hiesiger Stadt zu errichtenden Taubstummenanstalt erfolgen. In der Nähe des Lehrerseminars ist schon seit einiger Zeit ein Haus zu diesem Zweck vom Staat käuflich erworben worden. Auch diese Anstalt wird einem dringenden Bedürfniß abhelfen. Die von der Regierung angestellten statistischen Untersuchungen haben ergeben, daß seither eine ungewöhnlich große Anzahl von taubstummen Kindern ohne jegliche Bildung aufwuchs. Es wird daher dem neuen Institut nicht an Zöglingen fehlen.

Frankreich.

△ **Paris**, 19. Juni. Zu der vom Bundesrath beschlossenen Ablehnung einer Theilung des höchsten Reichsgerichtshofs in zwei Theile sagt das national-liberale Parteiorgan:

Der Gedanke war von vornherein ein durchaus verfehlter und wir haben früher bereits erwähnt, daß er durch den Reichstag zu kommen niemals Aussicht gehabt haben würde. Auch fehlte es ihm innerlich an jeder Begründung. Die Errichtung zweier höchster Gerichtshöfe, eines für Kriminal- und eines anderen für Zivilsachen, würde eine der unglücklichsten Zersplitterungen der höchsten Rechtspflege darstellen. Der Gerichtshof, welcher über die Einheitlichkeit der Rechtsgrundsätze zu wachen hat, kann sich nicht in zwei Theile theilen; denn selbst Straf- und Zivilgericht sind nicht so absolut gesondert von einander, daß sie nicht in den höchsten Ausgängen vielfach Berührungspunkte haben sollten. Dem Gedanken einer Einsetzung zweier höchster Gerichtshöfe würde gewiß von vorn herein kein erhebliches Gewicht beizulegen gewesen sein, wenn nicht gerade die preußische Regierung diesen Vorschlag gemacht hätte. Der Fall ist wohl äußerst selten, daß ein von Preußen eingebrachter Vorschlag von der Mehrheit des Bundesraths abgelehnt wird, und wir wünschen nicht, daß dieser Fall sich häufiger wiederholt. Wir sind jedoch dessen völlig zufrieden, daß, wenn einmal ein so unpraktischer, schädlicher Vorschlag wie der auf Einsetzung zweier höchster Gerichtshöfe von Preußen ausgeht, ein solcher durch die Mehrheit des Bundesraths abgelehnt wird. Uns liegt viel an dem Ansehen und der leitenden Stellung Preußens im Bundesrath; mehr aber noch an der korrekten Wahrnehmung der höchsten Reichsinteressen.

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 19. Juni. 18. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher. (Fortsetzung des Berichts in Beilage zu Nr. 144.)

Tagesordnung: Erstattung und Berathung von Berichten der Petitionskommission.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern verliest den Kommissionsbericht über die Petition der ohne Staatsdiener-Eigenschaft angestellten Zivildiener um Regelung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse, der am Schluß den Uebergang zur Tagesordnung beantragt.

Hummel kann sich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären. In der Sitzung vom 10. März 1872 sei auf Antrag des Geh. Rath Herrmann beschlossen worden, eine Revision des Edikts für Zivildiener zu beantragen, womit die Regierung sich einverstanden erklärt und auch die bezüglichen Arbeiten bereits in Angriff genommen habe. In der Petition sei insbesondere auf das Reichsgesetz über die Reichsbeamten hingewiesen, welches nicht die Menge von Unzuträglichkeiten, wie unser dermaliges Gesetz enthalte. Wenn die Petenten die Initiative der Kammer in ihrer Petition anrufen, so könne man doch nicht mit Rücksicht auf den bevorstehenden Landtags-Schluß über die Petitionen zur Tagesordnung übergehen, da dieses Petitum nicht wörtlich zu verstehen sei. Die Petenten wollten nur eine Empfehlung ihres Gesuchs durch dieses Haus gegenüber der Regierung. Gehe man zur Tagesordnung über, so liege darin die Erklärung, die Petitionen seien ungerechtfertigt. Der Umstand, daß 1500 Petenten sich an den Landesfürsten in diesem Betreffe gewendet hätten, beweise, welche große Menge von Bediensteten an dem gestellten Gesuche interessirt sei. Nachdem Redner noch einige Mißstände, insbesondere bezüglich der Pensionen geschildert hat, beantragt er Ueberweisung der Petitionen an Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme.

Ministerialpräsident Ellstätter: Die Regierung habe nichts gegen den letzteren Antrag zu erinnern, da sie bereits mit dem Gegenstand beschäftigt sei. Das Gesuch müsse nach den verschiedensten Seiten, insbesondere nach seiner politischen, disziplinären und finanziellen Seite geprüft werden, und seien daher sämmtliche Ministerien betheiligt. Wenn die Petenten eine Regelung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse nach Maßgabe des Reichsbeamten-Gesetzes verlangten, so sei sehr fraglich, ob diesem Gesuche entsprochen werden könne. Redner schildert hierauf, in wie manchfacher Beziehung die Regierung in dieser Frage den Wünschen der betreffenden Dienerklassen entgegengekommen sei. Wenn die Regierung sich auch stets als Vertreterin der öffentlichen Diener bethätigen werde, so müsse sie doch auch andererseits das öffentliche Interesse in Rücksicht ziehen.

Berichterstatter v. Hillern: Die Kommission habe den Uebergang zur Tagesordnung beantragt, weil in dem Petitum der Kommission verlangt werde, dieses Haus solle einen Initiativantrag stellen, welchem Ansuchen bei der kurzen Zeit und bei Mangel des erforderlichen Materials nicht entsprochen werden könne. Da übrigens eine erneute Prüfung der Frage nur wünschenswerth sein könne, so erkläre er sich Namens der Kommission mit dem Antrag von Hummel einverstanden.

Dieser Antrag wird vom Hause angenommen.

Die Petitionen der Gemeinde Bechtersbohl und der Neckarschifferschaft wurden — wie bereits gemeldet — der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

Bezüglich der Petition des Gemeinderaths zu Gengenbach um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts beantragt der Berichterstatter Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern auf Grund eines ausführlichen Berichts Uebergang zur Tagesordnung, insbesondere, da keinerlei Gründe in der Petition namhaft gemacht werden konnten, die nicht jedem vor kurzer oder längerer Zeit aufgehobenen Bezirksamte oder Amtsgericht zur Seite ständen.

Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm beantragt Ueberweisung der Petition an Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme. Er wisse wohl, daß sein Antrag kaum viel Sympathien im Hause finden werde. Auch verkenne er nicht die Schwierigkeit, dem Gesuche des Gemeinderaths zu Gengenbach zu entsprechen. Die vor wenigen Jahren beschlossene Verminderung der Gerichte und Verwaltungsstellen habe allerdings eine erhebliche Vereinfachung herbeigeführt, dagegen auch sehr unangenehme Gefühle rege gemacht. Man habe erst die Gebühren für gerichtliche Angelegenheiten ꝛc. erhöht, zugleich aber auch die Entfernungen an die Amts- und Amtsgerichtssitze erheblich erweitert. Wenn man auch im vorliegenden Falle nicht unmittelbar helfen könne, so halte er es doch für wünschenswerther, daß die Petition den Akten der Großh. Regierung angeschlossen werde, um zu geeigneter Zeit hierauf zurückkommen zu können, statt einfach dieselbe ganz unberücksichtigt zu lassen.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern rechtfertigt den Kommissionsantrag, da ja die durch die Aufhebung des Amtsgerichts Gengenbach geschaffene größere Entfernung vom Amtsgerichtssitze der Regierung schon vor der Aufhebung bekannt gewesen sei. Andere Gründe als solche, die noch viele andere Städte geltend machen könnten, seien nicht vorgetragen worden. Auch tendire unsere jetzige Gerichtsorganisation nicht dahin, noch kleinere Sprengel als die bestehenden zu schaffen.

Se. Großh. Hoheit Prinz Karl: Da der Antrag, die Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen, keine Unterstützung finde, so könne man vielleicht die Petition in der Weise berücksichtigen, daß durch verbesserte Postverbindungen oder durch zweckmäßigere Festsetzung der Fahrzeit der Eisenbahnen den Uebelständen abgeholfen werde.

Ministerialpräsident Turban: Den berechtigten Wünschen werde durch die so zahlreichen Eisenbahn-Züge und entsprechende Einrichtung der Fahrzeit thunlichst Rechnung getragen. Auch sei den Gerichten die Aufgabe gemacht, bei Vorladungen möglichst Rücksicht auf die Eisenbahn-Verbindungen zu nehmen.

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck: Auch er hätte persönlich die Aufhebung von Aemtern und Amtsgerichten nicht gewünscht. Nachdem aber die Aufhebung einmal erfolgt sei, könne man nicht die Wiederherstellung sofort wieder beantragen. Die Ueberweisung zur Kenntnißnahme sei erfolglos, dagegen sei Aussicht, daß nach Gengenbach eine Präparandenschule verlegt werde. Wenn die Gemeinde zu diesem Zwecke das dortige Amthaus ankaufe, so werde diese Schule — wenn auch nicht gerade den Wirthen und Metzgern — aber der ganzen Gemeinde sehr erheblichen Vortheil bringen.

Da der Antrag Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm keine Unterstützung findet, wird der Antrag der Kommission mit allen gegen eine Stimme angenommen.

†† **Karlsruhe**, 20. Juni. 19. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher. (Siehe den Bericht im Hauptblatt vom 21. l. M.)

Tagesordnung: Berathung des vom Verwaltungsgerichtshofs-Präsidenten Renck erstatteten Berichts der Petitionskommission, die Erhebung kirchlicher Umlagen betr.

Geh. Rath Muth erklärt seine vollkommene Uebereinstimmung mit der im Kommissionsbericht niedergelegten Anschauung. Nur bezüglich der Pfarrpfründen, deren Aufbesserung ein dringendes Bedürfniß sei, glaube er, daß man mittelst Staatszuschüssen und nicht durch eine Gemeindebesteuerung Abhilfe schaffen solle. Durch letztere Maßregel werde eine Art Zehnten wieder eingeführt, die Wirksamkeit der Geistlichen gelähmt und deren Ansehen geschädigt.

Professor Dr. Behaghel freut sich, daß auch von der Kommission der in der evangel. Kirche herrschende Nothstand anerkannt werde. In dem Kommissionsberichte sei angedeutet, daß eher durch Staatsdotation als durch Besteuerung in den örtlichen Kirchengemeinden dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen werden solle. Diese Betonung der Staatszuschüsse führe aber zur Erörterung über die Incamerirung des Vermögens der Kirche und insbesondere zur Frage, ob nicht das incamerirte Vermögen wieder zurückgegeben werden solle. Bei der Aufbesserung der Pfründen durch Staatsdotation müßten auch die Angehörigen anderer Konfessionen für die Kultusbedürfnisse bezahlen. Man könne sich hiebei nicht berufen auf das Bauedikt, welches ähnliche Bestimmungen enthalte; denn gerade wegen dieser Bestimmungen sei dasselbe nicht mehr haltbar. Ueberdies träte das Bedürfniß in einer Gemeinde viel stärker als in einer andern hervor und empfehle sich schon deßhalb, nicht die Allgemeinheit, sondern nur die einzelnen Gemeinden zu belasten. Auch er stimme der Anschauung der Kommission bei, daß eine Schädigung der Kirche auch eine Schädigung des Staates involvire, halte es aber für zweckmäßiger, die vorliegende Petition einfach der Regierung mit Empfehlung zu überweisen und die Nothwendigkeit einer Staatsdotation nicht zu betonen.

Staatsminister Dr. Jolly: Der Gegenstand der Berathung sei bereits im andern Hause verhandelt worden und habe er dort die Stellung der Regierung zu der Frage über die Erhebung kirchlicher Umlagen erörtert. Er stimme vollkommen mit den Grundsätzen, die im Kommissionsbericht Ausdruck gefunden hätten, überein und vermöge daher die Ausführungen des Vorredners nicht zu billigen. Von der Regierung werde das dringende Bedürfniß in der evangel. und kathol. Kirche nach Beschaffung neuer Deckungsmittel vollständig anerkannt. Es könne nur schädlich sein, wenn man bei der Berathung nur die evangelische und nicht auch zugleich die kathol. Kirche ins Auge fasse. Das Bedürfniß bestehe in gleicher Weise auch für die katholische Kirche und es sei zu verwundern, daß nicht auch von katholischer Seite Petitionen ähnlichen Inhalts eingekommen seien. In der katholischen Kirche in Baden gäbe es eine Reihe von Pfründen, die kaum 700 fl. oder nicht viel mehr als 700 fl. Einkommen hätten, was bei den bescheidensten Ansprüchen eines gebildeten Mannes selbst auf dem Lande unzulänglich sei. Die Billigkeit erfordere daher, daß eine vollkommene gleiche Behandlung bezüglich beider Kirchen eintrete. Sobald aber die Regierung das sehr dringende Bedürfniß der Kirchen anerkenne, so müsse sie auch die staatliche Pflicht, nach Kräften Abhilfe zu schaffen, anerkennen; denn das Gedeihen, die Blüthe und die innere segensreiche Entwicklung der Kirche sei eines der wichtigsten Interessen des Staates. Sofern es daher keinen andern Weg zur Beseitigung der derzeitigen Mißstände in der ökonomischen Lage der Kirche geben würde, müsse allein der Staat durch Subventionen aus der Staatskasse eintreten. Auch jetzt schon leiste der Staat direkte Unterstützungen an die beiden Kirchen und seien dafür ständige Positionen ins Budget aufgenommen. Dagegen müsse er den vom Vorredner hervorgehobenen Gesichtspunkt bezüglich der Incamerirung des kirchlichen Vermögens entschieden bekämpfen. Es liege nicht im Interesse der Kirche, abzurechnen mit derselben über das incamerirte Vermögen und einen privatrechtlichen Anspruch derselben auf Staatsunterstützung zu behaupten. Die Pflicht des Staates zur Unterstützung der Kirchen sei lediglich vom politischen Standpunkt aus zu begründen.

Es eröffneten sich zur Beseitigung der Mißstände in der

ökonomischen Lage der Kirchen 2 Wege, indem man entweder der Kirche das Selbstbesteuerungsrecht zugestehe oder mit Staatsdotationen zu helfen suche. Beide Wege seien gangbar.

Man könne insbesondere nach der öffentlich rechtlichen Stellung, welche die Kirchen in Baden einnähmen, ihnen ein Besteuerungsrecht einräumen. Ein gewisses beschränktes Besteuerungsrecht hätten und übten dieselben bereits insbesondere bezüglich der Stolgebühren; dagegen besäßen dieselben kein unbeschränktes Besteuerungsrecht, obgleich man auf Grundlage der Gesetzgebung von 1860 ein solches zu konstruiren versucht habe. Man habe nämlich gesagt, daß eine Verordnung der Kirche, die in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife, mit Genehmigung des Staats rechtliche Geltung in Anspruch nehmen könne. Sonach könne auch mit Genehmigung der Staatsregierung die Kirche ein allgemeines Besteuerungsrecht ausüben. Er halte diese Argumentation für unrichtig. Wenn auch vielleicht einmal der Kirche für einen einzelnen Fall eine Selbstbesteuerung von der Staatsregierung bewilligt werden könne, so sei jedenfalls behufs Erlassung eines bleibenden und festen Steuergesetzes der Kirche über sämmtliche Kirchenangehörige nicht blos die Zustimmung der Regierung, sondern auch die Zustimmung der Landstände, — sonach ein Gesetz erforderlich. Bei dem Selbstbesteuerungsrechte der Kirche müsse man unterscheiden zwischen Landes- und Kommunalsteuern. Die letzteren hätten keine großen Bedenken gegen sich, seien in fast ganz Deutschland eingeführt und bezögen sich meist auf die Deckung der kirchlichen Baukosten. Zu dieser Steuer müsse man jedenfalls auch bei uns gelangen, da das Bauedikt im Widerspruch mit unserer heutigen Gesetzgebung stehe. Lange Zeit (seit 1860) sei dieser Widerspruch nicht zum Bewußtsein gekommen, jetzt aber, nachdem derselbe als offenkundig erscheine, sei auch die Zeit für die Aufhebung des Edikts gekommen. Sobald man aber den in demselben statuirten — jetzt als unrichtig erkannten — Grundsatz aufgebe, müsse man Ersatz auf andere Weise suchen. Es handle sich theilweise um sehr große Beträge; welche oft für Jahrzehnte manche Gemeinden schwer belastet hätten.

Sobald man also durch Selbstbesteuerung diese Beträge aufbringen wolle, müsse man ein ganz genaues, auf bestimmte einzelne Steuerobjekte sich beziehendes Steuersystem schaffen und insbesondere der Kirche gewisse Vorrechte hiebei einräumen. Denn es seien viele Gemeinden im Lande, welche die Besteuerung nur zu tragen vermöchten, wenn man die Ausmärker, also Fiskus, Stiftungen 2c., beiziehe. Anders sei es mit einer Landes-Kirchensteuer, indem hier die steuerlichen Schwierigkeiten geringer seien. Die aufzubringende Gesammtsumme werde relativ nicht sehr groß sein. Aber man müsse dabei wohl bedenken, daß es sich hiebei um die Einführung einer eventuell mit Staatszwang beizutreibenden Steuer handle. Wie schon im Kommissionsberichte zutreffend ausgeführt sei, wachse unaufhaltsam das Bedürfniß mit der Bewilligung der Steuer und werde diese immer mehr in die Höhe gehen. Es sei aber sehr zu bedenken, ob man eine solche Schleuße zur Beschaffung neuer Deckungsmittel eröffnen solle, ohne zu wissen, wohin der Inhalt sich ergieße. Die Kirche habe bis jetzt kein allgemeines Besteuerungsrecht ausgeübt. Der Zehnte, den dieselbe mit allem Nachdruck eingezogen habe, sei keine Steuer. Er stelle sich vielmehr als eine ständige unveränderliche Einnahmsquelle dar und es fehle ihm das der Steuer eigenthümliche Merkmal, daß die Höhe der Einnahme nach Festsetzung der Ausgabe — also lediglich nach dem Maße des Bedürfnisses regulirt werde. Gegen die Einführung einer Landes-Kirchensteuer ließen sich auch vom Standpunkte der Kirchen aus erhebliche Bedenken geltend machen; aber man könne dies füglich den Kirchen selbst überlassen. Viel erheblicher seien die Bedenken, die vom Standpunkte des Staats gegen eine solche Steuer vorlägen. Was man nämlich der einen Kirche einräume, könne man der andern nicht versagen. Es komme aber hiebei die ganz verschiedene Organisation der beiden Kirchen in Betracht. Während die evangelische Kirche hauptsächlich auf der Grundlage der Gemeinden und deren selbständiger Stellung aufgebaut sei und daher ein Selbstbesteuerungsrecht gegenüber den Gemeindegliedern sich rechtfertigen lasse, so beruhe dagegen die katholische Kirche hauptsächlich auf einer hierarchischen Ordnung, bei der prinzipiell nur ein einziger Stand alle Rechte in sich vereinige, während die Kirchengemeinde als fast ganz bedeutungslos verschwinde. Bei einer solchen Organisation der katholischen Kirche ein Besteuerungsrecht einzuräumen, sei sehr bedenklich. Schwierig sei es auch bezüglich der evangelischen Kirche, ein Besteuerungsrecht einzuführen.

Vor Allem fehle es in dieser Kirche an einer Behörde, welche die Bedürfnisse und die als Deckungsmittel bestimmte Steuer festzusetzen habe. Die Generalsynode sei völlig ungeeignet, denn in der Hauptsache bestünden die Bedürfnisse der Kirche in der Aufbringung des Einkommens der Pfarrer. Da nun die Generalsynode zur Hälfte aus Pfarrern organisationsmäßig bestehen müsse, so sei es kaum thunlich, durch diese über die Pfründen entscheiden zu lassen. Wenn man vorschlage, die Pfarrer bei der Berathung über die zur Aufbesserung der Pfarrpfründen bestimmte Steuer abtreten zu lassen, so stünden einer solchen itio in partes vom kirchlichen und staatlichen Standpunkte erhebliche Bedenken gegenüber. Sonach seien bezüglich des Besteuerungsrechts der Kirche überall, wohin man nur blicke, Schwierigkeiten vorhanden. Deßhalb sei wohl zunächst von der Einräumung des Besteuerungsrechts der Kirche Umgang zu nehmen und die Frage zu erwägen, ob nicht durch Staatsdotationen den vorhandenen Uebelständen thunlichst abgeholfen werden könne. Ob dies in der nächsten Budgetperiode vom finanziellen Gesichtspunkte möglich sei, könne er jetzt nicht entscheiden. Er richte schließlich an das Haus die Bitte, dem Antrage der Kommission im Sinne der von derselben aufgestellten Grundsätze beizutreten.

Berichterstatter Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck freut sich über die sowohl von der Großh. Regierung, als von dem Hause kundgegebene Zustimmung zu den Anschauungen der Kommission. Das System der Besteuerung entspreche allerdings am meisten dem Prinzip der Selbstverwaltung, das sich auf allen Gebieten Geltung verschaffen solle. Gegen örtliche Kirchensteuer ließen sich auch weniger Bedenken geltend machen. Aber die Aufbesserung der Pfründen, die zunächst nöthig falle, sei kein **örtliches** Bedürfniß mehr, seitdem alle Pfründen zusammengeworfen seien, sondern ein Landesbedürfniß, und müsse deßhalb auch der etwaige Zuschuß zusammengeworfen werden. Auch in der kathol. Kirche, wo die einzelnen Pfründen nicht zusammengeworfen worden seien, wäre es unmöglich, den einzelnen Gemeinden, also auch den kleinsten und unbemitteltsten, die Aufbesserung der Pfarrpfründen anzusinnen. Wenn also durch Staatsdotationen zur Vermeidung aller Schwierigkeiten geholfen werden könne, so solle dieser Weg beschritten werden. Wenn auch hiebei andere Konfessionsangehörige mitbelastet würden, so sei zu erwägen, daß auch in manchen anderen Fällen Steuern von Staatsbürgern zu Zwecken bezahlt werden müssen, an denen sie unmittelbar in keiner Weise ein Interesse hätten. Er berufe sich dabei aber keineswegs auf das unrichtige Prinzip des Bauedikts, da es sich dort lediglich um örtliche Bedürfnisse handle, deren Deckung durch Angehörige einer andern Konfession ungerechtfertigt sei. Er empfehle schließlich den Antrag der Kommission zur Annahme. Diesem Antrage tritt das Haus einstimmig bei.

Hierauf erstattet Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck über die Petitionen mehrerer Gemeinderäthe des Amtsbezirks Pfullendorf, die Aufhebung der Vorausbeiträge betr., folgenden Bericht:

Eine Anzahl Gemeinderäthe des Amtsbezirks Pfullendorf bittet in einer Petition vom 20. Januar 1874, die hohe Kammer möge beschließen, daß die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten, und zwar vom 1. Jan. 1874 an, aufgehoben seien. Es wird darauf hingewiesen, daß die Höhe der Gemeindeumlagen durch das System der Vorausbeiträge für die in der Gemeinde ansäßigen Steuerpflichtigen besonders drückend werde, daß für eine theilweise Befreiung der Liegenschaften der Ausmärker von den Gemeindesteuern kein zureichender Grund vorliege, und daß die durch den gegenwärtigen Zustand der allmächtige Uebergang des Grundbesitzes an die Grund- und Standesherrschaften und in die todte Hand wesentlich befördert werde.

Wie allgemein bekannt, sind die gegenwärtig geltenden, durch Gesetz vom 28. August 1835 gegebenen Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung das Ergebniß vieljähriger mühevoller Arbeiten und gegenseitigen Nachgebens der gesetzgebenden Faktoren, wie der innerhalb derselben vertretenen Ansichten und Interessen. Daß auch diesen Bestimmungen wesentliche Gebrechen anhaften, ist bald nach dem Inslebentreten derselben erkannt und von den verschiedensten Seiten anerkannt worden. Aber es ist bis jetzt trotz ernstlicher Versuche nicht gelungen, über eine entsprechende Aenderung eine Verständigung herbeizuführen.

Ein mühsam errungenes Einverständniß, bei dem so viele sich gegenüberstehende Interessen zu berücksichtigen waren, kann nicht in der Art umgestoßen werden, daß man einem dieser Interessen ausschließlich den Vorzug gibt. Von einer einfachen Aufhebung der Vorausbeiträge kann also gar keine Rede sein. Wenn sich nun Ihre Kommission auch der Einsicht nicht verschließt, daß ein erneuter Versuch zu einer anderweiten Regelung dieser viel bestrittenen Frage wünschenswerth sei, so befindet sie sich doch außer Stand, dem hohen Hause bei der gegenwärtigen Lage der Sache bestimmte Vorschläge machen, oder auch nur allgemeine Grundsätze empfehlen zu können, von denen bei einer Aenderung der Gesetzgebung auszugehen wäre. Es würde dies ein eingehendes Studium der ganzen Frage voraussetzen, wozu es uns an Zeit, Material und Beruf fehlt.

Wir wissen aus den Verhandlungen der Zweiten Kammer, daß auch diese die Vorlage eines Gesetzentwurfs über eine Abänderung der Gemeindebesteuerung wünscht, und daß die Großh. Staatsregierung sich mit dem Studium des Gegenstands beschäftigt. Angesichts des Umstands, daß vielleicht durch die Einführung der Einkommensteuer sich ein neuer Weg darbietet, durch dessen Betretung man die vielfachen Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden vermag, scheinen uns die Wünsche der Petenten durch den Antrag genügend berücksichtigt: „Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition Großh. Staatsregierung zur Kentnißnahme überweisen.“

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion erklärt zunächst Graf v. Berlichingen sein Einverständniß mit dem Antrag der Kommission. Was die Diskussion über diese Frage im andern Hause betreffe, so habe man dort von den „reichen“ Standes- und Grundherren gesprochen. Er habe die Vermögensverhältnisse der Standesherren noch nicht untersucht, aber von den Grundherren wisse er, daß es bei diesen Reiche und Arme gebe, wie es reiche und arme Bäcker, Schneider 2c. gebe. Er halte solche Anzüglichkeiten nicht für angemessen; man hätte einfach Ausmärker sagen können. Die Stellung als Grundherr sei nicht so beneidenswerth; er wisse, daß ein gewisser Grundherr als solcher 1000 fl. für eine Kirche, in die er nie kommen werde, und 500 fl. für eine Straße, die er nicht benütze, bezahlen müsse. Auch hätten die Grundherren wie alle Ausmärker keine politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde. Nur den einen Vortheil hätten sie, daß ihnen der Voranschlag zur Einsicht mitgetheilt werde. In der Zweiten Kammer sei ferner inhaltlich von Mittheilungen über die Verhandlungen derselben geäußert worden, „nachdem wir (die Zweite Kammer) die Standes- und Grundherren befreit haben von der Militärpflicht“. Was die Standesherren betreffe, so seien diese kraft eines völkerrechtlichen Rechts ausgenommen von der Militärpflicht, was jedoch nicht in dem Reichs-Militärgesetze, sondern nur in einem Einführungsgesetze ausgesprochen sei. Was aber die Grundherren betreffe, so müsse er doch konstatiren, daß dieselben nahezu 60 Jahre — mindestens aber seit der Deklaration vom Jahr 1824 — militärpflichtig seien und im letzten Kriege gezeigt hätten, daß auch die Söhne der Grundherren tapfere Soldaten seien. Er würde sich am meisten beschweren, wenn eine solche Ausnahme bezüglich der Grundherren gesetzlich bestünde.

Staatsminister Dr. Jolly: Mit Recht sei betont worden, daß es sich nicht um Grundherren und Bauern, nicht um einen Gegensatz von Ständen in der vorliegenden Frage handle, sondern lediglich um Einsassen und Ausmärker. Unbestreitbar sei, daß es unbillig wäre, die Vorausbeiträge einfach aufzuheben, da doch der Insasse mehr von den Gemeindeanstalten Gebrauch mache als der Ausmärker. Ueberdies bestünden in den meisten Gemeinden noch die Bürgernutzen und es hätte also bei Aufhebung der Vorausbeiträge der Insasse noch einen positiven Vortheil, während der Ausmärker nur Steuern zahlen müsse. Eine Aenderung bezüglich der Vorausbeiträge sei nur möglich gleichzeitig mit einem solchen bezüglich der Gemeindenutzungen. In einem Zeitraum von nicht allzu vielen Jahren werde hierin eine Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse, die er noch nicht für vollkommen reif halte, sich vollzogen haben. Wenn auch eine prinzipielle Aenderung nicht angenommen werden könne, so seien doch die mannigfachen Mißstände des vorhandenen Systems anzuerkennen, indem die Vorausbeiträge in einzelnen Gemeinden — insbesondere der Seegegend — eine exorbitante Höhe erreicht hätten. In ganz armen Gemeinden erreichten oder überstiegen die Vorausbeiträge bisweilen auch den Betrag von 1 fl. Die Frage, wie Abhilfe zu treffen sei, sei deßhalb wohl der Erwägung und Prüfung werth. Es sei dies zweifach möglich, indem man entweder den durch Vorausbeiträge aufzubringenden Theil der Gemeindeausgaben von einem Drittheil zu einem kleineren Bruchtheil verringere oder einen Maximalbeitrag, z. B. von 20 kr., festsetze. Die Regierung habe sich bereits im andern Hause bereit erklärt, die thunlichste Abhilfe in Angriff zu nehmen, was sie übrigens ohnedies schon gethan haben würde. Redner sei deßhalb mit dem Kommissionsantrag einverstanden.

Vom Hause wird dieser Antrag bei der Abstimmung angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidiums wird hierauf zunächst von Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Baden über den Vertrag mit der kaiserl. Reichsregierung wegen weiterer Eisenbahn-Verbindungen zwischen Baden und Elsaß-Lothringen mündlich Bericht erstattet. Redner hebt hervor, daß die drei neu zu erbauenden Eisenbahn-Linien von Leopoldshöhe nach St. Ludwig, von Müllheim nach Mülhausen und von Altbreisach nach Kolmar bereits durch frühere Vorlagen der Regierung und die beiden ersten auch aus den Berathungen über das Budget dem hohen Hause bekannt seien. Das Wichtigste in den Staatsverträgen sei die Bestimmung, daß der Uebergang der drei Verbindungsbahnen über den Rhein auf festen Brücken stattfinde, also ein dauernder, inniger Verband mit dem Reichslande hergestellt werde. Auch der Reichstag habe an dieser Verbindung, insbesondere bezüglich der Linie von Altbreisach nach Kolmar lebhaftes Interesse genommen. Man sei dem Handelsministerium Dank für die Erledigung dieser Angelegenheit schuldig. Er beantrage die Zustimmung des Hauses zu dem mit der kaiserl. Reichsregierung abgeschlossenen Vertrage.

Hummel spricht seine Freude aus über die so rasch nach dem Kriege erfolgte vielfache Ueberbrückung des Rheins und Verbindung mit Elsaß-Lothringen, die zwar schon vor dem Kriege angebahnt worden sei. Die beträchtlichen Schwierigkeiten, die diesem Vertrage entgegenständen, seien hauptsächlich durch das freundnachbarliche Entgegenkommen der Großh. Regierung, wie man in Elsaß-Lothringen anerkenne, beseitigt worden. Die an sich vortheilhafte Wettbewerbung der diesseitigen und jenseitigen Eisenbahnen, die bis jetzt stattgefunden habe, werde, wie man sicher hoffen dürfe, in der versöhnlichsten Weise fortgeführt werden.

Ministerialpräsident Turban spricht seine Genugthuung darüber aus, daß von Seiten des Hauses das Bestreben der Regierung nach möglichst raschem und für beide Theile segensreichen Abschlusse des vorliegenden Staatsvertrags Anerkennung finde, um so mehr, als die Meinung verbreitet gewesen sei, die badische Regierung trage Schuld an der Verzögerung. Beim Abschlusse des Vertrags sei die Regierung nicht davon ausgegangen, schnell einen möglichst großen einseitigen Vortheil sich zuzuwenden, sondern das gemeinsame, wohlverstandene Interesse nach einer dauernden und für beide Theile gleich vortheilhaften Verbindung zu befriedigen.

Bei der namentlichen Abstimmung ertheilt das Haus einstimmig dem Vertrage seine Zustimmung.

Ueber den Gesetzentwurf den Bau der Freiburg-Breisacher Bahn wird vom Berichterstatter Malsch ein ausführlicher Bericht verlesen, der schließlich die unveränderte Annahme beantragt.

Bei Art. 3 des Gesetzes hebt Regierungskommissär Geh. Rath Muth hervor, daß an Stelle der von den Gemeinden Freiburg und Altbreisach beabsichtigten hölzernen Jochbrücken über den Rhein feste Brücken mit massiven Pfeilern und eisernem Oberbau aufgeführt würden und daß die — gegen den früheren Betrag bedeutend differirende — nunmehr in Aussicht genommene Summe für diese Brücken jetzt wohl ausreichen werde.

Der Gesetzentwurf wird vom Hause hierauf einstimmig angenommen.

Hummel erstattet hierauf mündlichen Bericht über die Staatsverträge mit Württemberg und Hessen wegen weiterer Eisenbahn-Verbindungen. Redner schildert zunächst die langwierigen und schwierigen Verhandlungen über die vorliegenden Staatsverträge, die 6 Eisenbahn-Verbindungen zum Gegenstand hätten, und hebt hervor, daß es sich nur um eine neue Linie in diesen Verträgen handle, die noch

nicht Gegenstand der landständischen Verhandlungen gewesen und in beiden Staatsverträgen aufgeführt sei, nämlich die Linie von Jagstfeld über Neckarelz nach Eberbach, bezhw. von Neckargemünd nach Jagstfeld. Bei diesen Verträgen habe man nicht einseitige Vortheile anstreben, sondern den wechselseitigen Interessen Rechnung tragen und hierin Kompensation für etwaige unvortheilhafte Bestimmungen finden müssen. So sei die Jagstfelder Linie, für deren Bau früher keine Sympathien im Lande geherrscht hätten, als conditio sine qua non des Vertrags von Württemberg und Hessen bezeichnet worden. Da man nunmehr bezüglich der durch Eisenbahnen zu schaffenden Verbindungen nicht mehr von den engherzigen, jede Konkurrenzbahn scheuenden Grundsätzen ausgehe, habe die Regierung in den Bau der fraglichen Linie gewilligt. Redner beleuchtet hierauf im Einzelnen den Vertrag mit Württemberg, insbesondere Art. 3 wegen der Bauzeit, Art. 16 wegen Einhaltung der Anschlüsse, Art. 27 über den von Württemberg beabsichtigten Bau einer Eisenbahn von Heilbronn durch das Zabergäu nach Bretten und von Sigmaringen durch das Donauthal nach Tuttlingen, Art. 29 und das Schlußprotokoll hiezu, inhaltlich dessen die Großh. Regierung innerhalb eines Jahres sich über die Richtung der Bodensee-Gürtelbahn zu erklären hat.

Der mit Hessen abgeschlossene Staatsvertrag sei hauptsächlich für Mannheim von großem Interesse, woselbst große Ungeduld wegen der langwierigen Verhandlungen geherrscht habe. Redner bespricht hierauf eingehend einzelne Bestimmungen des Vertrags, insbesondere Art. 21 über die Bauzeit der Neckarbahn von Neckargemünd bis Jagstfeld, die im Schlußprotokoll (§ 5) auf 4 Jahre abgekürzt sei, und schließt mit dem Antrag auf Zustimmung des Hauses.

Graf v. Berlichingen ist erfreut darüber, daß die Regierung in richtiger Würdigung der volkswirthschaftlichen Interessen sich nicht scheue, Konkurrenzbahnen zu bauen, und somit nicht allein auf das direkte Erträgniß einer Bahn, sondern mehr auf den indirekten Nutzen für die Volkswirthschaft Rücksicht nehme. Redner bespricht hierauf zwei Bahnen, die bei dem Abschlusse der Verträge nicht berücksichtigt worden seien, nämlich zunächst die Eisenbahn-Linie Eppingen-Steinsfurth-Neckarbischofsheim-Sinsheim. Nahezu 100 Gemeinden und die Kreisversammlung hätten sich für diese Linie ausgesprochen. Er selbst — obgleich in jener Gegend begütert — habe sich bis jetzt von jeder Agitation für diese Bahnlinie ferngehalten. Redner schildert eingehend die volkswirthschaftlichen Vortheile der fraglichen Bahnlinie und die bereits hierüber gepflogenen Verhandlungen. Neckarbischofsheim insbesondere sei ohne diese Bahnlinie schwer geschädigt. Diese Stadt habe Unglück über Unglück gehabt, indem sie vor nicht langer Zeit fast ganz abgebrannt sei und dann noch Amt und Amtsgericht verloren habe. Er stelle die Anfrage, ob im nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage über diesen Bahnbau erfolgen werde.

Ein ähnliche Bewandtniß habe es mit der Linie Osterburken-Mergentheim-Krautheim Künzelsau-Hall. Bezüglich dieser Bahnlinie frage er an, ob mit der württembergischen Regierung Verhandlungen gepflogen worden seien. Er habe allerdings schwache Hoffnung über den Bau dieser Eisenbahn, da nicht einmal die betreffende Gegend über die Zugsrichtung schlüssig sei. Wenn Württemberg eine Bahn durch das Jaxthal von Möckmühl nach Künzelsau bauen wolle, so solle die badische Regierung, deren Gebiet mehrfach durchschnitten werde, darauf bestehen, daß die Bahn nahe bei Krautheim und möglichst weit im Jaxthale hinauf geführt werde.

Ministerialpräsident Turban: Die Kommission habe in richtiger Würdigung der Verhältnisse nicht einzelne Bestimmungen der Verträge aus dem Zusammenhange gerissen, sondern in anerkennenswerther Weise den gesammten Inhalt, der im Ganzen doch einen erheblichen Vortheil für Baden involvire, in Rücksicht gezogen. Wenn der Vorredner seine Befriedigung ausgesprochen habe über die von der Großh. Regierung beim Vertragsabschlusse befolgten Grundsätze, so sei zu berücksichtigen, daß die Regierung sich schon seit längerer Zeit von jeder Engherzigkeit in Bezug auf Bahnbauten losgerissen habe. Schon verschiedene badische Bahnen hätten Defizits aufzuweisen; man dürfe eben keine Masche von dem ganzen Netze lostrennen, und im Ganzen könne man mit der Rentabilität unserer Bahnen zufrieden sein. Ob man das volkswirthschaftliche Interesse so sehr in erster Linie berücksichtigen müsse, daß man noch mehr unrentable, — an der Rente der übrigen Bahnen zehrende — Linien baue, sei doch fraglich und in jedem einzelnen Falle Sache eingehender Prüfung. Was die von dem Vorredner ersterwähnte Linie betreffe, so möge man der Regierung noch Zeit zur Ueberlegung gewähren. Durch die Natur der Verhältnisse sei es angezeigt, nicht in Eppingen mit dem Bahnbau stehen zu bleiben, sondern den Kraichgau mit dem Unterlande in Berührung zu bringen.

Die Linie Osterburken-Krautheim sei zwar bei den Verhandlungen mit Württemberg zur Sprache gekommen, aber ohne daß es zu bindenden Zusagen oder Punktationen gekommen wäre. Diese Bahn stehe offenbar im Verhältnisse zu so vielen andern angestrebten Bahnen nicht in erster Linie. Redner gibt hierauf eine Erklärung bezüglich des von Hummel besprochenen Anschlusses der Züge und bezüglich der Baufristen, mit der sich Hummel einverstanden erklärt.

Beiden Verträgen wird sodann einstimmig vom Hause die Zustimmung ertheilt.

Bezüglich der Petition den Fortbau der Murgthal-Eisenbahn in der Richtung von Gernsbach nach Freudenstadt betr. beantragt der Berichterstatter Hummel Ueberweisung derselben an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme, da der fragliche Bahnbau im volkswirthschaftlichen Interesse des Murgthals sich empfehle, aber doch nicht angezeigt sei, hierin auf die Regierung irgendwelche Pression zu üben. Diesem Antrag tritt das Haus bei.

Freiherr v. Bodmann erstattet hierauf über die Eisenbahn-Petitionen, a. betreffend die Bodensee Gürtelbahn, bezhw. deren Zugsrichtung,

b. den Bau einer Kaiserstuhl-Schwarzwald-Bahn durch das Elzthal,

c. die Erstellung einer Eisenbahn von Schwenningen über Dürrheim nach Donaueschingen,

folgenden Bericht:

Noch auf jedem der letzten Landtage wurden uns nicht nur mehrere Gesetzesvorlagen über zu bauende Eisenbahnen vorgelegt, sondern lagen auch stets in großer Menge Petitionen um Eisenbahnen aus allen Theilen des Landes vor. Ihre Kommission war dabei stets in einer etwas peinlichen Lage; einerseits möchte sie den theilweise gerechtfertigten Bitten um Eisenbahnen so viel wie möglich entsprechen, anderseits mußte sie sich aber stets die Frage stellen: wo soll das hinaus, hat die Eisenbahn-Schuld nicht bereits eine Höhe erreicht, wodurch die Staatsfinanzen in eine bedrohliche Lage gebracht werden könnten!

Sie wissen, daß sich hier zwei Ansichten gegenüber stehen: die Einen sagen, die Eisenbahnen müssen sich absolut verzinsen, es sollen wo möglich solche Bahnen vermieden werden, von denen diese Aussicht nicht vorhanden ist, die Eisenbahn-Schuld wird sonst bedenklich, und eine Tariferhöhung oder eine Eisenbahn-Steuer wird unvermeidlich.

Andere wieder meinen, wenn die Eisenbahnen sich auch nicht direkt rentirten, so nützten sie doch der betreffenden Gegend, wecken den Verkehr und die Industrie, welche ohne Bahnverbindung nicht mehr konkurriren kann, und nützten dadurch mittelbar ähnlich wie die Landstraßen dem ganzen Lande, dessen Steuerkraft erhöht wird.

In Erwägung dieser beiden Ansichten und in der weitern Erwägung, daß bereits mehrere Bahnen im Bau begriffen sind, ferner ein gewisser Mangel an Technikern für weitern Bahnbau vorhanden ist, mußte sich die Kommission einen kleinen Zwang auferlegen und konnte manche Bahnen nicht so warm, wie sie es gern gewollt hätte, empfehlen.

Wir haben zuerst zu berichten über die Petitionen, „die Bodensee-Gürtelbahn betr." In diesem Betreff wurden bei dem andern Hause sechs verschiedene Petitionen eingereicht, bei uns liegen nur zwei vor und zwar: 1) eine Petition von 33 Gemeinden, worunter die Stadt Ueberlingen; 2) eine Petition übergeben von der Stadt Stockach.

Die in der ersten Petition vorgeschlagene Linie ist gewissermaßen ein Kompromißprojekt; das ursprüngliche Projekt für die Seelinie war Immenstaad-Meersburg-Ueberlingen; weil aber theilweise Terrainschwierigkeiten bei Meersburg vorhanden sind und man auch das bevölkerte und reiche Salemerthal hereinziehen wollte, wählten die Petenten letztere Linie.

Ihre Kommission wagte nicht, zu entscheiden, ob Immenstaad-Meersburg-Ueberlingen, oder die in der Petition verlangte Linie über Markdorf-Uhldingen-Ueberlingen vorzuziehen sei, glaubt aber jedenfalls, daß die eine dieser beiden Linien den Vorzug vor der Linie, welche die Stadt Stockach wünscht, verdient. Bereits im Landtage 69/70 und ebenso 71/72 wurde über die Linie Salem-Oefingen-Stockach zur Tagesordnung übergegangen, und wenn Ihre Kommission diesmal nicht wieder diesen Antrag stellt, so geschah dies hauptsächlich deßhalb, weil in der Petition der Stadt Stockach noch einige eventuelle Kompromißprojekte erwähnt sind, die immerhin, wenn sie auch keine Aussicht zu haben scheinen, noch technisch untersucht werden müssen und über welche Ihre Kommission sich nicht getraut, vorher schon ein Urtheil abzugeben. Wir müssen noch weiter erwähnen, daß die großen Hindernisse, welche der Staatsvertrag mit Württemberg vom Jahre 1865 der baldigen Ausführung einer Bodensee-Gürtelbahn bereitete, durch den neuesten Staatsvertrag vom 29. Dez. 1873 glücklich beseitigt sind und wir somit hoffen dürfen, daß diese Gegend, welche schon so viel Jahre vergeblich um eine Bahn petitionirte, endlich eine solche erhalten wird.

In Anbetracht oben erwähnter Umstände beantragt Ihre Kommission:

„Es wollen beide Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen werdne."

Ministerialpräsident Turban erklärt hierauf, daß allerdings die Großh. Regierung nach Maßgabe des neuesten Staatsvertrages (Art. 29 u. Schlußprotokoll hiezu) genöthigt sei, sich über die Zugslinie der Bodensee-Gürtelbahn zu erklären, und deßhalb bereits die hiezu nöthigen Arbeiten habe in Angriff nehmen lassen.

(Schluß folgt.)

Badische Chronik.

♯ Mannheim, 19. Juni. Wie das „Journal" berichtet, wurden bei der vorgestern stattgehabten Preisvertheilung an Dienstboten durch den Verein für Verbesserung des Dienstbotenwesens 20 Dienstboten mit Ehrenbriefen, Preisbüchern und Geldspenden bedacht, darunter 5 mit einer Dienstzeit von 20—35 Jahren. Der Verein klagt über geringen, den naturgemäßen Ausfall von Mitgliedern weitaus nicht ersetzenden Zugang an neuen Mitgliedern und dadurch drohende Gefährdung der Vereinszwecke. — Das Denkmal für die 1849 Erschossenen ist bereits acht Tage nach der Grundsteinlegung aufgestellt worden, aber einstweilen noch verhüllt. Dasselbe besteht nach einer vorläufigen Notiz aus einer Säule aus weißem französischen Sandstein, welche von einem Blumenkranz umschlungen, sich mit breitem Unterschafte auf einem drei Stufen hohen Piedestal aus rothem Sandstein erhebt. So lebhaft die Beiträge eingegangen schienen, sollen doch die Kosten des Denkmals noch nicht gedeckt sein. Die Säule ist von den HH. Boller u. Comp. dahier hergestellt worden.

♃ Mannheim, 19. Juni. (Schwurgericht.) Nach zwei angestrengten, jedesmal bis in den späten Abend verlängerten Sitzungen ging gestern Abend die Verhandlung gegen den Postmeister Josef Huber von Tauberbischofsheim und seine Privatgehilfen Ernst Weiner und Georg Stecher wegen verschiedener Amtsverbrechen und Amtsvergehen zu Ende. Das Ergebniß war die Freisprechung Huber's und Stecher's von allen Anklagepunkten, während gegen Weiner nur wegen einer im November 1872 zu Riegel-Bahnhof verübten Unterschlagung einer Posteinzahlung von 19 fl. 30 kr. eine durch die Untersuchungshaft verbüßte Gefängnißstrafe von 4 Wochen erkannt wurde. Die Beweiserhebung hatte bereits in Abweichung von der Voruntersuchung die Verdachtsgründe gegen Stecher beseitigt, so daß die Anklage gegen ihn nicht aufrechterhalten wurde; das Gleiche war der Fall bezüglich einiger gegen Postmeister Huber gerichteten Anschuldigungen, nachdem derselbe schon zuvor von einigen Beschuldigungen durch die Raths- und Anklagekammer entbunden worden war. Von den weiteren Anklagen, der Eröffnung eines vom Amtsgericht Tauberbischofsheim an das Amtsgericht Freiburg gerichteten dienstlichen Schreibens und der zeitweisen Zurückhaltung, damit der Unterdrückung eines in Tauberbischofsheim aufgegebenen Privatbriefes (beides nach der Anklage aus Neugier geschehen), der Urkundenfälschung, verübt durch wahrheitswidrige Berichterstattung über die Höhe der an die Unterbeamten geleisteten Vergütungen (zum Zweck der Erlangung eines höheren Adjutums) und durch Absetzung von 17 Kreuzer Ports einer portopflichtigen Sendung von Bureau-Utensilien, endlich der Unterschlagung von einigen Lokalporto-Beträgen, verbunden mit unrichtiger Rechnungsführung, wurde Huber von den Geschwornen auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung freigesprochen. Der dritte Angeklagte, Ernst Weiner, 18 Jahre alt, war geständig, außer der oben erwähnten Einzahlung, während einer achtmonatlichen Dienstzeit in Tauberbischofsheim nach und nach 276 fl. unterschlagen und bezüglich eines Theils dieses Betrags die Bücher unrichtig geführt, falsche Vorschußbriefe abgelassen und andere Mittel zur Verdeckung angewendet zu haben, wobei er eine Gewandtheit und postalische Kenntniß entfaltet hatte, welche er richtiger für eine bessere Sache, nämlich für das Gehilfententamen, in dem er zweimal verunglückte, verwendet hätte. Die Vertheidigung führte aber aus, daß die Privatgehilfen der Postvorsteher nicht als Beamte im Sinne des § 359 R.St.G.B. aufgefaßt, also auch nicht wegen Amtsvergehen bestraft werden könnten, und obgleich die Staatsanwaltschaft dies unter Berufung auf die Gerichtspraxis bestritt, gingen die Geschwornen darauf ein und sprachen gleichzeitig aus, daß Weiner sich im Lohne des Postmeisters befunden habe. Da ein Strafantrag des letzteren wegen gemeiner Unterschlagung zu seinem Nachtheil nicht vorlag, mußte nunmehr Weiner von allen weitern Anklagepunkten freigesprochen werden. Weiner war am 19. Sept. v. J. nach Unterschlagung eines Geldbriefes mit 137 fl. 30 kr. flüchtig geworden, stellte sich aber nach einigen Monaten bei der Polizei in Hamburg und befindet sich seit Dezember in Untersuchungshaft.

η Lörrach, 15. Juni. Am 9. d. waren es 50 Jahre, daß Hauptlehrer W. Vetter in dem zwar mühsamen, aber so hochwichtigen und segensreichen Schulamt thätig war, und davon die letzten 34 Jahre in der Gemeinde Holzen, Amts Lörrach. Diesen Tag feierte nun die Bürgerschaft des Orts auf eine sehr schöne Weise, und ehrte dadurch nicht allein den verdienstvollen Erzieher und Bildner der Jugend, sondern auch sich selbst. Bei einer großen Betheiligung auswärtiger Festgäste begab sich die Gemeinde mit dem Jubilar in die Kirche, wo Hr. Pfarrer Ahles die erhebende Festrede hielt. Hr. Kreis-Schulrath Wallraff überreichte dem Gefeierten mit warmer, das Wirken des Lehrers hochehrenden Ansprache, die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog verliehene goldene Zivil-Verdienstmedaille, Hr. Dekanatsverweser Strübe von Steinen übergab ihm eine von der Kirchengemeinde gestiftete Prachtbibel, nachdem er dem langjährigen Religionslehrer im Namen der Kirche die Glückwünsche dargebracht hatte. Namens der Lehrer begrüßte Hr. Hauptlehrer Schmidt von Kandern den Amtsbruder. Zwischen den einzelnen Reden wurden von der Gemeinde, dem Gesangverein, den Lehrern und Schülern Gesänge vorgetragen. Bei dem Festmahle im „Hirschen" fehlte es nicht an herzlichen, den Jubilar und den ganzen Lehrerstand ehrenden Tischreden. Das war in Wahrheit ein schönes Fest, und wünschen wir dem verdienten Volkslehrer noch recht viele heitere, beglückende Lebens- und Berufstage. — Wie wir vernehmen, findet Dienstag den 22. d. M. dahier die Pfarrwahl statt. — In den letzten Tagen war die Temperatur auch bei uns bis auf 6° herunter gegangen, doch hört man nichts von Schaden, den die Trauben erlitten hätten. Bei den Feld- und Gartenfrüchten zeigt sich eben so wenig eine nachtheilige Wirkung der Witterung. Ihr Korrespondent war letzten Samstag auf Sonntag auf dem zackigen Pilatus und erfreute sich daselbst eines zwar lustigen, aber nicht gerade erwärmenden Schneewetters. So weit man sehen konnte, trugen die gleichhohen Häupter der Vorberge der Alpen eine ganz neue, blendend weiße Kappe. In Luzern war es bei eisigem Nordost höchst ungemüthlich. Der Juni 1871 war übrigens gerade so frostig wie der vom Jahr 1869, der kälteste seit beinahe einem halben Jahrhundert. Alles schon da gewesen!

Hamburg, 18. Juni. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Holsatia", Kapitän Barends, ging, expedirt durch Hrn. August Bolten, William Miller's Nachfolger, am 17. Juni via Havre nach Neu-York ab.

Hamburg, 18. Juni. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Westphalia", Kapitän Stahl, welches am 3. d. Mts. von hier und am 6. d. Mts. von Havre abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 20 Stunden am 17. d. Mts., 2 Uhr Nachmittags, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Southampton, 18. Juni. Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Main", Kapitän A. de Limon, welches am 7. dss. Mts. von Ney-York abgegangen war, ist heute 6 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen und hat heute um 8 Uhr die Reise nach Bremen fortgesetzt.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
20. Juni.						
Mrgs. 7 Uhr	754.3 mm	12.4	84	NNO.	bedeckt	Regen.
Mtgs. 2 „	753.9 mm	17.3	61	NO.	„	„
Nachts 9 „	753.1 mm	14.0	84	„	„	„
21. Juni.						
Mrgs. 7 Uhr	752.3mm	12,5	79	NO.	klar	—
Mtgs. 2 „	749.6mm	20.5	53	„	s. bew.	—
Nachts 9 „	747.2mm	17,2	68	„	„	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 20. Juni. (Schlußbericht.) Weizen per Juni —, per Juni-Juli —, gelber Weizen per Juni 85 3/4, per Septbr.-Oktbr. 79 3/8. Roggen per Juni-Juli 59, per Septbr.-Oktbr. 56 5/8 Rüböl per Juni-Juli 20 5/6, per Septbr.-Oktbr. 21 1/3. Spiritus per Juni-Juli 24 Thlr. 8 Sgr., per September-Oktbr. 22 Thlr. 29 Sgr.

Köln, 20. Juni. [Kolonialwaaren-Notirungen.] Kaffee höher, brauner Java 15 1/3, hellbraun 14 1/4—1/2, hochgelb 13 1/3 bis 1/2, gelb 12 1/2—3/4, gut ordin. blank 12 1/4, ordin. 11 5/6—12, ordin. Ceylon 11 1/3, Plantations 14—14 1/2 Sgr. per Pfund. Reis, Java Tafel- 10 2/3—8 3/4, ord. Java 8 1/2, Patna 8 1/2, 1ma Arracan 5 3/4, 2da 5 1/2 Korinthen, 1ma 11 1/2, 2da 11, Smyrna-Rosinen 14 1/8, Mandeln, geschälte süße 26 1/2—27, do. Prinzeß- 38, Pflaumen, deutsche —, türkische 12—1/2, Pfeffer, schwarzer 27, weißer 36, Piment 18 1/4 Thlr. per 100 Pfd. Muscatnüsse 38, Muscatblüthe 46, Amboina-Nelken 18 1/2, Ceylon Caneel 38—41, chinesischer 10 1/4, Java-Caneel — Sgr. per Pfund. Häringe, schottische —, holländische —, Stockfische 11, Tittlinge 11 1/4, Mohnöl 25 1/2, Lüller Oliette 26, Provenceröl 36, Robbenthran 12 3/4, Bergerthran, brauner 24 1/4, blanker 27 Thlr.

Köln, 20. Juni. Zucker. Von roher Waare wurden in dieser Woche auf den sächsischen Märkten verschiedene Partien, dabei einige Restlager, zu ungefähr vorwöchentlichen Preisen begeben. Gute erste Produkte von ca. 94 % erzielten Thlr. 10 3/4, Kornzucker von ca. 97 % Thlr. 11 5/6. Rauprodukte Thlr. 8 2/3—10. Raffinirte Zucker wurden hauptsächlich für Bedarf gekauft; in den letzten Tagen waren gute Melissorten etwas mehr gesucht, und wurden, eben so wie gemahlene Zucker, in einzelnen Fällen etwas höher bezahlt. Das Geschäft an unserm Platz hat sich noch nicht gebessert; dagegen empfingen die hiesigen Raffinerien bedeutende Ordres auf Melis und Kandis vom Oberrhein, besonders aus Baden und dem Elsaß, wodurch deren Vorräthe stark reduzirt worden sind. Schön hellbrauner Kandis bleibt sehr gesucht und knapp. Die Notirungen sind:

Feinste Raffinade mit Etiquette Thlr. 15 8/10, Raffinade Thlr. 15 4/10, Melis Nr. 1 Thlr. 15 2/10, Nr. 2 15 1/10, Nr. 3 15, gemahlene Raffinade Thlr. 15 2/10, gemahlener Melis Nr. 1 Thlr. 14 8/10, Nr. 2 Thlr. 14 2/10, Candis, weiß 20—22, halbweiß 19—20, gelb 17 3/10, schön hellbraun 17, hellbraun 16 6/10 Thlr.; raff. Farin Nr. 18 Thlr. 12, Nr. 15 Thlr. 11 4/10, Nr. 12 Thlr. 11; raff. Rübensyrup Thlr. 5—5 1/2.

† Köln, 20. Juni Schlußbericht. Weizen fest, effektiv hiesiger 9 1/2 Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 5 Sgr., per Juli 8 Thlr. 18 Sgr., per Novbr. 7 Thlr. 19 Sgr. Roggen fest, eff. fremder 6 Thlr. 15 à 5 Sgr., per Juli 5 Thlr. 23 Sgr., per Nov. 5 Thlr. 15 Sgr. Rüböl höher, effektiv 11 Thlr. 1 Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 16 1/2 Sgr. Leinöl 11 Thlr. 3 Sgr.

† Hamburg, 20. Juni, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juli Aug. 247 G., per August-Sept. 241 G., per Sept.-Okt. 236 G. Roggen per Juli-Aug. 176 G., per August-Sept. 171 G., per Septbr.-Okt. 170 G.

Mainz, 20. Juni. Weizen behauptet, per Juli 15 fl. 30 kr., per Novbr. 14 fl — kr. Roggen unveränd. per Juni 10 fl. 50 kr., per Juli 10 fl. 42 kr., per Nov. 10 fl. 3 kr. Hafer unveränd., per Juli 10 fl. 40 kr., per. Nov. 9 fl. 42 kr. Rüböl höher, per Okt. 20 fl. 15 kr. Raps per Sept. 17 fl. 45 kr.

Pesth, 20. Juni. Weizen matt. Usance-Weizen 6 fl. 37 kr. Roggen flau. Hafer 1 fl 96 kr.

† Paris, 20. Juni. Rüböl per Juni 82.75, per Juli-August 83.50 per Septbr.-Dezbr. 85.50 Mehl 8 Marken, per Juni 84.—, per Juli-August 78.75 per Septbr.-Dezbr. 67.25. Weizen per Juni 38 25, per Juli-August 34.25 Zucker 88° disponible 58.75 Spiritus per Juni 63.75.

Amsterdam, 20. Juni. Weizen loco geschäftslos per Nov. 335 Roggen loco unveränd., per Juli 207, per Oktbr. 201. Rüböl loco 35 1/4, per Herbst 36 1/4, per Mai 1875 37 1/4. Raps loco —, per Herbst 376.

Liverpool, 20. Juni. Baumwollenmarkt. Umsatz 8.000 B., davon auf Spekulation und Export 1000 Ballen. Middling Upland 8 1/4, Middling Orleans 8 7/16, Fair Egyptian 8. Fair Dhollerah 5 7/16. Fair Broach 5 1/2, Fair Oomra 5 5/8 Fair Madras 5 1/4, Fair Bengal 4 1/2, Fair Smyrna 7, Fair Pernam 8 1/2, Middl. Fair Dholl. 5 1/6, Middl. Dholl. 4 1/2, Good middl. Dholl 4 7/8, Good Fair Oomra 6. Unverändert. Amerikaner Ankünfte matt.

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar.

F.968.1. Massenbach, Post Schweigern.

Wilhelmsthalerhof-Guts-Verkauf.

Dem vormaligen Hrn. Besitzer dieses Gutes, hiesigen Gemeindebezirks, sind in neuerer Zeit mehrfache Kaufs-Offerte gemacht worden, so daß er sich entschlossen hat, dasselbe im Ganzen öffentlich versteigern zu lassen. Dasselbe besteht aus

Gebäuden:

Einem 1 1/2 stöckigen Wohngebäude, das sogenannte Herrschaftshaus, mit angebauten Viehstallungen und Heuboden; im Jahr 1842 durchaus massiv und neu erbaut, 118' lang, 32' breit, mit gewölbtem Keller;

einer 1 1/2 stöckigen Pächterwohnung, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Speisekammer, gewölbtem Keller und angebauter Rindviehstallung zu 40 Stück, und Heuboden auf letzterer: im Jahr 1871 ebenfalls neu und solid erbaut, 148' lang, 36' breit, mit Wasserleitung in Küche und Stall;

einer zweistöckigen Scheuer mit 3 Bahre, 118' lang und 32' breit; im Jahr 1842 gleichfalls neu ganz von Stein erbaut;

10 Schweinstallungen mit Holzlagen, an obige Gebäude angebaut; und

einem großen, auf Freipfosten stehenden Wagenschuppen und Holzlage;

mit eingefriedigtem, 7/8 M. 26,5 großen Hofraum.

Gütern:

1 Morgen Gemüse- und Baumgarten,
156 Morgen Acker und
30 Morgen Wiesen,

von vorzüglich guter Beschaffenheit und mit mehreren 100 Stücken der schönsten und stärksten Obstbäume jeder Gattung an den Wegen bepflanzt.

Das ganze Gut ist bis auf wenige Morgen ganz in der Nähe der sonst vollständig arrondirten Besitzung nördlich am hiesigen Orte gelegen und hat den früheren adeligen Besitzern viele Jahre als angenehmer Sommeraufenthalt gedient. Die Entfernung auf die Eisenbahn nach Rappenau und die von Heibronn nach Eppingen zur Ausführung beschlossene Eisenbahn beträgt je 1 Stunde; die direkte Entfernung nach Heilbronn 2 Stunden.

Dieses schöne Hofgut ist seither jährlich zu 2800 fl. verpachtet, bei der in nächster Zeit bevorstehenden Wiederverpachtung desselben ist aber ein beträchtlich höherer Pachtschilling in sichere Aussicht zu nehmen.

Mit dem öffentlichen Verkauf und Abschluß eines Vertrags hierüber hat der Herr Besitzer den Unterzeichneten beauftragt und bin ich demgemäß jederzeit bereit, weitere Auskunft, namentlich auch über die Verkaufsbedingungen, zu geben.

Zur nur einmaligen Versteigerung, welche auf dem Rathhause dahier stattfindet, ist

Montag der 20. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

unwiderruflich festgesetzt, wozu die Herren Liebhaber unter dem Anfügen eingeladen werden, daß Diejenigen derselben, deren Vermögensverhältnisse diesseits nicht bekannt sind, sich über die nöthigen Mittel zu Erwerbung eines solchen Gutes auszuweisen haben, und daß der Kaufschilling unter Umständen in langjährigen Raten abbezahlt werden kann.

Den 18. Juni 1874.

Rentamtmann, Schultheiß
Kohler.

Commis-Gesuch.

F.933.2. Ein angehender Commis, in Comptoir-Arbeiten gewandt, mit schöner Handschrift und guten Schulkenntnissen in der englischen und französischen Sprache, findet sofort eine Stelle in einer größern Fabrik Badens. Frco.-Offerten unter **H.61750** befördert die Annoncen-Expedition von **Haasenstein & Vogler** in Frankfurt a. M.

Kapital auszuleihen

auf Güter im Betrage von 500 fl. und höher. Offerten sub E. B. poste restante Baden-Baden. F.892. 4.

J.24. Grauelsbaum.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Grauelsbaum, Amtsgerichtsbezirks Kork, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Ges.- und V.-Bl. S. 44, vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Grauelsbaum, den 19. Juni 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht.
Müller, Bürgermeister.

Der Bereinigungs-Kommissär:
E. Schenck.

J.25. Muckenschopf.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Muckenschopf, Amtsgerichtsbezirks Kork, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Muckenschopf, den 19. Juni 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht:
Wahl, Bürgmstr.

Der Bereinigungskommissär:
E. Schenk.

J.26. Helmlingen.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Helmlingen, Amtsgerichtsbezirks Kork, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Helmlingen, den 19. Juni 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht.
Christian Decker, Bürgermeister.

Der Bereinigungskommissär.
E. Schenk.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

J.14. Nr. 7326. Stockach. Xaver Gaugel von Mainwangen besitzt auf der Gemarkung Gallmannsweil, Gewann „fetter Winkel", 1 Morgen 164 Ruthen Wiesen und 326 Ruthen Gehölz, neben der württembergischen Landesgrenze und Sigmund Sturm von Gallmannsweil.

Deßgleich besitzt Josef Manock von Gallmannsweil auf derselben Gemarkung 1286 Ruthen Acker im Gewann Hattlemühleäcker, neben Leonhard Sturm und Gemeindeweg.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunde verweigert der Gemeinderath von Gallmannsweil die Gewähr, und werden deßhalb alle Diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie den jetzigen Besitzern gegenüber verloren gehen.

Stockach, den 8. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hornung.

J.18. Nr. 3726. Pfullendorf. Die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg besitzt in der Gemarkung Tafern, Gemeinde Illwangen, 39 Morgen 180 Ruthen oder 14 Hektar 20 Ar und 20 Meter Acker und Wiesen, die sogenannte Auwiese, Urbar.Nr. 112, nördlich an das Königreich Württemberg, westlich an Pfarrei Pfrungen, Kajetan Oschwald von Tafern, Mathias Lanz und Willibald Stehle von Niederweiler und Adam Stett von Tafern, südlich an Karl Hansler von Tafern und Sylvester Karg von Niederweiler, und östlich an die Gemarkung Niederweiler, beziehungsweise an Sylvester Karg, Thaddä Staffel, Hieronymus Duelli und Gemeinde Niederweiler angrenzend.

Da der Gemeinderath wegen Mangels einer Erwerbsurkunde den Eintrag verweigert, so werden alle Diejenigen, welche an dem genannten Grundstück in dem Grund- und Pfandbuch nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu machen oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen.

Pfullendorf, den 15. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
A. Jung.
Hättich.

G.987. Nr. 2996. Schönau. Dem Johann Seger von Präg fielen auf Ableben seines Vaters, Altbürgermeister Josef Seger von da, nachstehende, auf der Gemarkung Präg gelegene Liegenschaften zu, bezüglich welcher der Gemeinderath die Gewähr verweigert:

1. 87 Ruthen Matten und Oedung in der Langenschwand, neben Gallus Böhler und Donat Mühl Wittwe.
2. 19 Ruthen Matten daselbst, neben Roman Wetzel und Bernhard Böhler.
3. 14 Ruthen Matten und Oedung daselbst, neben Wilhelm Wetzel und Aufstößer.
4. 27 Ruthen Matten und Oedung, neben dem Weg und Anstößer.
5. 58 Ruthen Matten auf den Bündten, neben Johann und Jakob Seger.
6. 1 Morgen 20 Ruthen Matten am Sattel, neben Kornel Kaiser und Karl Strohmaier.
7. 1 Viertel 40 Ruthen Matten im See, neben Rufin und Karl Thoma.
8. 1 Viertel 13 Ruthen Matten daselbst, neben Joh. Ulrich Gooß und Mathä Seger.
9. 1 Viertel 80 Ruthen Matten im Waidle, neben Marquard Strohmaier und Mathä Seger.
10. 38 Ruthen Matten daselbst, neben Wilhelm Wetzel und Johann Rümmele.
11. 1 Viertel 78 Ruthen Matten im Schwarzenbach, neben Bernhard und Josef Böhler.
12. 1 Viertel 95 Ruthen Matten in der Kalbenweid, neben den Schuldienstmatten.
13. 85 Ruthen daselbst, neben Kornel Thoma und Konrad Kunzelmann.
14. 45 Ruthen allda, neben Bonifaz und Alois Lais.
15. 2 Viertel 40 Ruthen Matten im Kreuz, neben Johann Georg und Johann Lais.
16. 1 Morgen 50 Ruthen Matten daselbst, neben Johann Lais und Martin Kunzelmann.
17. 2 Viertel 10 Ruthen Matten und Oedung im Anhau, neben Martin Kunzelmann und Almend.
18. 55 Ruthen Matten im Bisang, neben Johann Rümmele und Bonifaz Lais.
19. 75 Ruthen Matten daselbst, neben Kornel Thoma und Pius Bauer Wittwe.
20. 95 Ruthen Matten daselbst, neben Rufin Thoma und Kornel Thoma.
21. 45 Ruthen Matten daselbst (Bühl), neben Rufin Thoma und Wilhelm Wetzel.
22. 1 Viertel 30 Ruthen Matten in der Etzmatt, neben Roman und Johann Lais.
23. 1 Morgen 3 Viertel 40 Ruthen Matten daselbst, neben dem Haus und Johann Lais jg.
24. 68 Ruthen Matten auf dem Schürboden, neben Johann Rümmele und Mathä Seger.
25. 7 Ruthen Garten auf dem Schürboden, neben Marquard Strohmaier u. Konrad Kunzelmann.
26. 85 Ruthen Matten auf der Mühlematt, neben Karl Dietsche und Mathä Frei.
27. 2 Viertel Matten auf den untern Matten, neben Wilhelm Wetzel und Leopold Karle.
28. 1 Viertel 55 Ruthen Matten im Brandenberg, neben Benedikt Behringer und Johann Lais jg.

Es werden deßhalb auf Antrag des Johann Seger alle Diejenigen, welche an obige Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb zweier Monate

dahier geltend zu machen, widrigens dieselben dem Aufforderungskläger gegenüber verloren gehen.

Schönau, den 11. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Weisser.
Hall.

J.8. Nr. 5399. Bretten. Emma und Karolina Mößner von Gondelsheim besitzen auf der Gemarkung Gondelsheim folgende Liegenschaften:

1. 26 2/3 Ruthen oder 5 Ar 37 Meter Acker in der Hohlstraße oder Braunweg, neben sich selbst und Barbara Kopp, Grundstück Nr. 2232.
2. 30 Ruthen oder 7 Ar 47 Meter Acker im Scherben oder hinter den Buchen, neben der Grundherrschaft von Langenstein und Philipp Steinbach, Grundstück Nr. 1495.

Mangels der Erwerbsurkunde verweigert der Gemeinderath Gondelsheim die Gewähr des Eigenthums. Auf Antrag des Vormunds der Emma und Karolina Mößner, Bürgermeister Karl Mößner von Gondelsheim werden alle Diejenigen, welche an obigen Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls solche den Aufforderungsklägerinnen gegenüber für erloschen erklärt würden.

Bretten, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

Warnung.

J.21. Nr. 16,068. Karlsruhe. Die von der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden auf den Namen der Elise A. R. Barth von Wiesbaden ausgestellten Rentenscheine Nr. 1827 und 1828 III. Klasse d der 10. Jahresgesellschaft 1844 über je 200 fl. sind in Verlust gerathen.

Vor dem Erwerbe wird gewarnt.

Karlsruhe, den 12. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Dietz.

Entmündigungen.

J.17. Nr. 28,035. Mannheim. Kaufmann Ferdinand Walther, Theilhaber der Firma Walther, Reinhard u. Müller, dahier wurde durch rechtskräftiges diesseitiges Erkenntniß vom 8. v. M., Nr. 21,169, wegen Geistesschwäche entmündigt und ist Kaufmann Andreas Roth dahier als dessen Vormund bestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim, den 16. Juni 1874.

Großh. bad. Amsgericht.
Ullrich.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

J.29. Sect. III b. J.Nr. 294. T.L.Nr. 167. Karlsruhe. Nachdem der förmliche Prozeß gegen

1. den Füsilier Josef Schnell, 10. Co. 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109, aus Villingen, in bürgerlichen Verhältnissen Maler;
2. den Füsilier Josef Aal, 10. Co. 2. Badischen Grenadier-Regiments „Kaiser Wilhelm" Nr. 110, aus Karlsruhe, i. b. V. Kellner,

wegen Fahnenflucht eröffnet worden ist, werden dieselben aufgefordert, ungesäumt zur ihren Truppentheilen zurückzukehren, spätestens aber in dem auf

Sonnabend den 23. Oktober dieses Jahres,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine im Lokale des unterzeichneten Gerichtes sich zu gestellen, widrigenfalls dieselben nach Abschluß der Untersuchung zur Strafe ihres Ausbleibens für Fahnenflüchtige erklärt und in je eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Karlsruhe, den 19. Juni 1874.

Königliches Gericht der 28. Division.

Der Gerichtsherr: von Pritzelwitz, Generallieutenant u. Divisions-Kommandeur.

Der Divisions-Auditeur: Dr. Stickel.

Urtheilsverkündungen.

J.36. Nr. 1235. Offenburg. In Anklagesachen gegen Valentin Käppel von Schuttern, wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht schuldig erklärt, und deßhalb zu einer Geldstrafe von 100 Thalern, welche im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen verwandelt wird, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

V. R. W.

Dies wird hiemit dem abwesenden Angeklagten verkündet.

So geschehen Offenburg, den 15. Juni 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Eiselein.
Petri.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.